

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen des Lieferanten an die EQOS Energie Deutschland GmbH (nachfolgend EQOS Energie genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.2 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn die EQOS Energie diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Die Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die EQOS Energie ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung erfolgt.

2. Angebot

- 2.1. Die vom Lieferanten auszuarbeitenden Angebote sind für die EQOS Energie unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der Lieferant einen Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2. Alle von der EQOS Energie zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum der EQOS Energie. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an die EQOS Energie zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

3. Bestellung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung der EQOS Energie zustande.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- 4.1 Alle in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und werden unter Berücksichtigung der Lieferfristen des Lieferanten vereinbart. Verzug tritt ohne weitere Mahnung auch bei nur teilweiser Lieferung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort an.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die EQOS Energie unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Eine bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen.
- 4.3 Wird ein in der Bestellung genannter Termin vom Lieferant schuldhaft überschritten, kann die EQOS Energie ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes der jeweiligen Bestellung pro angefangenen Werktag maximal jedoch 5% des jeweiligen Nettoauftragswertes von der Vergütung des Lieferanten in Abzug bringen.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der EQOS Energie die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Lieferbedingungen und Übernahme

- 5.1 Mehr- und Minder-, Voraus oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Einwilligung der EQOS Energie zulässig.

- 5.2 Sofern zwischen der EQOS Energie und dem Lieferant keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2010) einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung.

- 5.3 Für jede Lieferung des Lieferanten hat die Übergabe an der Empfangsstelle der EQOS Energie gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

- 5.4 EQOS Energie prüft die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf sichtbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen; eine sich daran binnen 5 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel hat EQOS Energie binnen 5 Werktagen nach Kenntnisnahme zu rügen.

- 5.5 Bei der Wareneingangsprüfung durch EQOS Energie als nicht vertrags- und bedingungsgemäß zurückgewiesene Waren hat der Lieferant unentgeltlich frei Erfüllungsort durch vertrags- und bedingungsgemäße Ware zu ersetzen. Im Falle der Zurückweisung der Ware fällt das Eigentum an den Lieferanten zurück; der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes.

6. Preise

Die EQOS Energie vergütet dem Lieferant die in der Bestellung festgelegten Preise. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1. Alle Rechnungen sind an die EQOS Energie Deutschland GmbH, Wolfentalstr. 29, 88400 Biberach/Riss zu richten.
- 7.2. Über jede Sendung ist der EQOS Energie ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Dabei müssen alle Rechnungen an die EQOS Energie folgende Angaben enthalten: Lieferantenummer, Datum und Bestellnummer der EQOS Energie, Menge und Artikelnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte (jeweils einzeln aufgeführt), Zusatzdaten der EQOS Energie (z.B. Abladestelle) sowie die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten.
- 7.3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferant getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der prüffähigen, ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung bei der EQOS Energie.
- 7.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 7.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus dem Vertrag gegen die EQOS Energie an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQOS Energie zulässig.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

8.1. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen.

Der Lieferant ist für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger allgemeiner Bestimmungen, etwa DIN- oder EN-Normen, in Bezug auf alle von ihm nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

Der Lieferant garantiert, die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), soweit es für das gelieferte Produkt einschlägig ist, strikt einzuhalten.

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängel stehen der EQOS Energie ungekürzt zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übernahme.

Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl von EQOS Energie vom Lieferant auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß zu erfüllen. Beseitigt der Lieferant auf erste Mängelrüge von EQOS Energie nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler oder Mängel, so ist EQOS Energie ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Das Recht auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt vorbehalten.

8.2. Haftung

Der Lieferant haftet für alle durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden im vollen Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte die EQOS Energie aufgrund von Leistungen, die vom Lieferant erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so stellt der Lieferant die EQOS Energie von dieser Haftung frei.

Die EQOS Energie haftet gegenüber dem Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

8.3. Schadenersatz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die EQOS Energie insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter hin freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen.
- 9.2 Sobald die EQOS Energie den Lieferant über eine Schutzrechtverletzung unterrichtet, wird der Lieferant den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten (auch außergerichtlich) abwehren und der EQOS Energie von allen Kosten und Schäden freistellen.
- 9.3 Im Falle einer (behaupteten) Schutzrechtverletzung verschafft der Lieferant der EQOS Energie auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt aber vertragsgemäß bleibt.
- 9.4 Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben der EQOS Energie vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Von der EQOS Energie beigestelltes Material bleibt Eigentum der EQOS Energie und ist vom Lieferant unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der EQOS Energie zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der EQOS Energie verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferant zu ersetzen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung der EQOS Energie und nur insoweit offen legen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Leistungsverweigerungsrecht

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung ist die EQOS Energie berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

13. Rücktritt und Kündigung

Die EQOS Energie kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

14. Besondere Bedingungen für Rahmenverträge

Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Liefergegenstände besteht, erfolgt die Bestellung gemäß der vertraglichen Vereinbarung.

15. Umweltschutz

- 15.1 Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und Lieferung der Waren zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 15.2 Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Lieferant ist

verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.

- 15.3 Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.
- 15.4 Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/96 EG („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

16. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik, Menschenrechte

16.1 Antikorruptionsklausel

Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

16.2 Unternehmensethik

Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AG den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

16.3 Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen aus Ziffer 16.1, 16.2 und 16.3 hat der Lieferant seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Fall eines Verstoßes ist EQOS Energie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Lieferant die EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung.

17.2. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

17.3. Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach vereinbart.

17.4. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.